

Nr. 97

Antwort des Ministerpräsidenten

vom 22. Januar 1952

auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Wagner-Heppenheim (CDU) vom 15. Dezember 1951

betreffend Ausstellung von Unterbringungsscheinen an Beamte z. Wv.

— Drucksachen Abt. I Nr. 312 —

Die Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. H. Wagner (CDU) — Drucksachen Abt. I Nr. 312 — beantworte ich wie folgt:

Die Bearbeitung der Meldeunterlagen für Unterbringungsscheine ist im Juli 1951 angelaufen, nachdem die erforderlichen Vordrucke zur Verfügung standen. Erst seit November 1951 gehen die zunächst von den Fachverwaltungen zu prüfenden Anträge beim Landespersonalamt ein.

Nach dem Bericht des Landespersonalamtes bemühen sich in Hessen rd. 12 000 Personen um Unterbringungsscheine. Jede Meldung erfordert sorgfältige Prüfung. Dabei hat sich ergeben, daß der Mehrzahl derselben nur unvollständige oder gar keine Unterlagen beigefügt waren. Hieraus erwächst vielfach zeitraubender Schriftwechsel.

In einzelnen beantworteten sich die Fragen des Herrn Abgeordneten Dr. Wagner wie folgt:

Zu 1:

Bis zum 31. Dezember 1951 sind vom Landespersonalamt insgesamt 420 Unterbringungsscheine ausgestellt worden. Es trifft also nicht zu, daß bisher noch

kein Beamter z. Wv. den Unterbringungsschein erhalten hat. Darüber hinaus wurden in einigen besonderen Fällen entsprechende Bescheinigungen für eine etwaige Bewerbung bei Behörden ausgestellt.

Zu 2:

Im Hinblick auf die genannten Schwierigkeiten ist noch nicht abzusehen, wann der letzte Unterbringungsschein ausgestellt sein wird. Nach Vorliegen der zur Zeit noch fehlenden Ausführungsbestimmungen der Bundesregierung dürfte die Abwicklung der Angelegenheit noch etwa vier bis sechs Monate in Anspruch nehmen.

Zu 3:

Die Behandlung der unter § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 GG fallenden Personen wurde vom Landespersonalamt mit Runderlaß vom 14. November 1951 geregelt. Diese Personen erhalten nicht, wie die verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, einen Unterbringungsschein, da sie lediglich von ihrem Dienstherrn unterzubringen sind. Vielmehr stellt die Anstellungsbehörde den Rechtsstatus fest und gibt den Beamten z. Wv. einen verbindlichen Bescheid hierüber.

gez.: Zinn

Nr. 98

Antwort des Ministerpräsidenten

vom 31. Januar 1952

auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Kanka und Genossen (CDU) vom 16. Januar 1952

betreffend Abschluß der Entnazifizierung

— Drucksachen Abt. I Nr. 328 —

Die Kleine Anfrage der Herren Abg. Dr. Kanka und Genossen (CDU) beantrage ich wie folgt:

Zu 1:

Die Mitglieder des Gnadenausschusses sind:

- a) Herr Landgerichtsrat a. D. Ernst I m m a n u e l (Vorsitzender),
- b) Herr Dr. Ludwig B i e l s c h o w s k y (Beisitzer),
- c) Der öffentliche Kläger, Herr L i l g e, Frankfurt a. M., (Beisitzer).

Zu 2:

Eine besondere Geschäftsordnung ist dem Gnadenausschuß nicht an die Hand gegeben. Sein Ver-

fahren unterliegt keinen Formvorschriften. Hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu den einlaufenden Gnadengesuchen sind die Mitglieder des Ausschusses an Weisungen nicht gebunden.

Zu 3:

Nach Mitteilung des Abwicklungsamtes des Ministeriums für politische Befreiung sind dem Gnadenausschuß bis zum 15. Januar 1952 370 Gnadensachen zugegangen.

gez.: Zinn